

Dr. Lutz Beratungsinstitut für Altersversorgung GmbH

Das Alterseinkünftegesetz

- Ein Überblick -

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 06.03.2002 festgestellt, dass die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen in der Bundesrepublik mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist. Der Gesetzgeber erhielt den Auftrag, spätestens mit Wirkung zum 01.01.2005 eine Neuregelung zu treffen.

Der Bundesminister der Finanzen hat daraufhin eine „Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen“ unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Bert Rürup eingerichtet. Diese Kommission hatte sich nicht nur die Aufgabe gestellt, die bestehenden Altersversorgungssysteme auf der Basis des Prinzips der nachgelagerten Besteuerung zu harmonisieren, sondern darüber hinaus ein neues Instrument der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge zu schaffen, das in die steuerlichen Neuregelungen eingebettet ist.

Der Vorschlag der Kommission, der auch zur Gesetzesgrundlage wurde, ging schließlich dahin, die Altersvorsorge in Zukunft in drei Bereiche zu unterteilen:

- **Basisversorgung**

(gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen, neu geschaffene kapitalgedeckte private Rentenversicherung - auch „Rürup-Rente“ genannt)

- **Zusatzversorgung**

(Riester-Rente, Betriebliche Altersversorgung - auch „Eichel-Rente“ genannt)

- **Freie Kapitalanlagen**


(z. B. Banksparpläne, aber auch Kapital- und Rentenversicherungen)

In dieser Ausgabe:

Alterseinkünftegesetz - Überblick -	1
Basisversorgung	2
Zusatzversorgung	3
Freie Kapitalanlagen	5
Behandlung von Versicherungs- Altverträgen	6
Zusammenfassung	7
Impressum	8

Ziel unserer Information ist es, zunächst einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Gesetzes zu geben. Wir werden zukünftig in weiteren Beiträgen noch auf Teilbereiche des Gesetzes im einzelnen eingehen.

Die Inhalte des Alterseinkünftegesetzes lassen sich etwa wie folgt strukturieren:

Basisversorgung	Zusatzversorgung	Freie Kapitalanlagen
<p>Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) Rürup-Rente </p>	<p>Riester-Rente Eichel-Rente (Betriebliche Altersversorgung)</p>	<p>Banksparpläne u.ä. Renten- und Kapitalversicherungen</p>
<p><u>Rürup-Rente:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Private Leibrente (frühestens ab 60 Jahre) • Besteuerung wie GRV • nicht kapitalisierbar, beleihbar, übertragbar, vererblich <p><u>Steuerlicher Grundsatz für Basisversorgung:</u> Volle Abzugsfähigkeit der Beiträge (max 20.000 €) bei voller Steuerpflicht der Rentenleistungen.</p> <p><u>Übergangsregelung:</u> Schrittweise Abzugsfähigkeit der Beiträge bei schrittweiser Besteuerung der Renten.</p>	<p><u>Riester-Rente:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelt im Altersvermögensgesetz (AVmG) • neu: <ul style="list-style-type: none"> - Unisex-Tarife - Dauerzulagenantrag <p><u>Eichel-Rente:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wegfall § 40b EStG • § 3 Nr. 63 EStG Einbeziehung Direktversicherung und Anhebung des Dotierungsrahmens um 1.800 € p. a. 	<p>Beiträge aus versteuertem Einkommen.</p> <p><u>Jetzt zusätzlich:</u> <i>Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Besteuerung der Rente mit dem zukünftig niedrigeren Ertragsanteil <p><i>Kapitalversicherungen</i> 50% des Ertrages werden besteuert, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestdauer 12 Jahre und • Auszahlung nicht vor Alter 60

Fortsetzung von Seite 1

Nachfolgend die wesentlichen Inhalte im einzelnen:

A. Basisversorgung

1. Steuerliche Behandlung von Beiträgen und Leistungen

Zur Grundversorgung gehören wie bereits erwähnt die gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen und die neu geschaffene private Leibrentenversicherung (Rürup-Rente).

Für diese Altersversorgungssysteme gilt in Zukunft der steuerliche Grundsatz, dass die Beiträge voll abzugsfähig sind (insgesamt maximal € 20.000 p. a.), die späteren Rentenleistungen hingegen der vollen Besteuerung unterliegen.

Da dieser Grundsatz aus fiskalischen Gründen nicht sofort zu einem Termin zu verwirklichen ist, wurde eine Übergangsregelung (§ 10 Abs. 3 EStG) geschaffen:

Steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge (maximal € 20.000 p. a.)	
erstmals im Jahr 2005	60 % der Beiträge
danach	jährlicher Anstieg um 2 %-Punkte
ab 2025	100 % der Beiträge
(Anmerkung: Zu den Beiträgen zählen auch Arbeitgeberbeiträge)	
Besteuerung der Renten für Rentenbeginne	
erstmals im Jahr 2005 (incl. Bestandsrentner)	50 % der Rentenbezüge
danach bis zum Jahr 2020	jährlicher Anstieg um 2 %-Punkte
vom Jahr 2021 bis 2039	jährlicher Anstieg um 1 %-Punkt
ab 2040	100 % der Rentenbezüge

Auf Grundlage des Besteuerungsanteils wird der Steuerfreibetrag ermittelt, der anschließend festgeschrieben wird (Kohortenprinzip). Der Freibetrag wird bei Rentenerhöhungen nicht angepasst.

2. Die Einführung der Rürup-Rente

Bei der Rürup-Rente handelt es sich um eine private Leibrente des steuerpflichtigen Beitragszahlers, an die folgende Anforderungen gestellt werden:

- Auszahlung der monatlichen Renten nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres
- die Ansprüche sind nicht vererblich, übertragbar, beleihbar, veräußerbar oder kapitalisierbar
- eine Absicherung gegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit und eine Hinterbliebenenabsicherung (Ehegatte, Kinder) ist möglich.

Die Besteuerung der Rürup-Rente erfolgt nach den oben beschriebenen Regeln.

Fortsetzung von Seite 2

3. Beispiel für den Sonderausgabenabzug

Ein lediger Arbeitnehmer zahlt einen AN-Anteil zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von € 3.000. Zusätzlich hat er eine Rürup-Rente mit einem jährlichen Beitrag von € 2.000 abgeschlossen. Dann stellt sich der Sonderausgabenabzug für ihn im Jahr 2005 wie folgt dar:

AN-Beitrag zur GRV	3.000 €
AG-Beitrag zur GRV	3.000 €
Beitrag zur Rürup-Rente	2.000 €
Insgesamt	
(max. 20.000 €)	8.000 €
60 % von 8.000 € (in 2005)	4.800 €
abzüglich AG-Anteil	3.000 €
verbleibender Betrag für zusätzlichen Sonderausgabenabzug	1.800 €

B. Zusatzversorgung

1. Die Riester-Rente

Die Grundlagen der Riester-Förderung sind im Altersvermögensgesetz (AVmG) geregelt und werden als bekannt vorausgesetzt. Im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes wurden einige Änderungen und Ergänzungen vorgenommen. Die wichtigsten Tatbestände haben wir nachfolgend zusammengestellt:

- Nur noch Unisex-Tarife ab 2006 (damit Verschlechterung für Männer)
- Teilkapitalauszahlung in Höhe von 30 % ist möglich
- Abfindung von Kleinbetragsrenten
- Keine laufenden Beiträge mehr erforderlich
- Dauerzulagenantrag
(Der Anleger kann seinen Produktgeber einmalig zu Beantragung der Riester-Zulage bevollmächtigen)

Letzteres wird den Abwicklungsaufwand, der mit der Riester-Förderung in der Vergangenheit verbunden war, erheblich reduzieren.

Fortsetzung von Seite 3

2. Die Eichel-Rente (Betriebliche Altersversorgung)

In der betrieblichen Altersversorgung sind eine ganze Reihe von wesentlichen Neuerungen zu verzeichnen, die nachstehend zunächst kursorisch aufgeführt und anschließend im einzelnen beschrieben werden:

Neuerungen

- a. Wegfall der Lohnsteuerpauschalierung gemäß § 40b EStG
- b. Übergangsregelung für Altfälle
- c. Anhebung des § 3 Nr. 63 EStG um € 1.800
- d. Begrenzung auf Rentenzahlungen
- e. Portabilitätsregelungen

Erläuterungen zu a) und b)

Für Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren (Direktversicherungen und Pensionskassen), die auf Versorgungszusagen beruhen, die nach dem 01.01.2005 vereinbart werden, ist eine Pauschalierung der Lohnsteuer gemäß § 40b EStG nicht mehr möglich.

Die Steuerfreiheit von Kapitalauszahlungen aus Direktversicherungen oder Pensionskassenverträgen entfällt für Neuzusagen ab 2005.

Für Altfälle (Einrichtung der Zusage und Zahlung des ersten Beitrages vor dem 01.01.2005) ist eine Übergangsregelung geschaffen worden, die folgendes vorsieht:

Bei Altfällen ist die Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG nach wie vor zulässig, wenn

- die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG nicht erfüllt sind oder
- der Versorgungsberechtigte gegenüber dem Arbeitgeber auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG verzichtet.

In der Praxis bedeutet dies, dass Kapital-Direktversicherungen, die wohl die überwiegende Mehrzahl der abgeschlossenen Direktversicherungen darstellen, weiterhin ohne besondere Vereinbarungen gemäß § 40b EStG pauschal besteuert werden können, da sie wegen der Kapitalzahlung die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG nicht erfüllen.

Erläuterungen zu c) und d)

Die Direktversicherung wird hinsichtlich der Steuerfreiheit der Beiträge in den § 3 Nr. 63 EStG einbezogen. Dies beseitigt die bisherige steuerliche Ungleichbehandlung der Direktversicherung gegenüber der Pensionskasse.

Der steuerfreie Höchstbetrag im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG beträgt ab dem Jahr 2005: 4 % der BBG + € 1.800.

Der zusätzliche Betrag von € 1.800 soll den wegfallenden pauschalierbaren Höchstbetrag des § 40b EStG (€ 1.752 p. a.) ersetzen. Der Betrag ist allerdings nicht sozialversicherungsfrei und er wird nur gewährt, wenn der § 40b EStG nicht mehr in Anspruch genommen wird.



Fortsetzung von Seite 4

Als Ersatz für die Vervielfältigungsregel des § 40b EStG ist nun der § 3 Nr. 63 EStG um eine entsprechende Regelung ergänzt worden:

Danach sind in Zukunft steuerfrei:

€ 1.800 pro Dienstjahr abzüglich steuerfreie Beträge des laufenden Jahres und der letzten 6 Jahre. Dienstjahre vor 2005 werden nicht berücksichtigt.

Letztere Bestimmung schränkt die Wirksamkeit dieser Regelung natürlich für lange Zeit erheblich ein.

Die Steuerfreiheit der Beiträge im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG ist im Grundsatz auf Zusagen mit späteren Rentenzahlungen begrenzt.

Es ist jedoch zu beachten, dass der Fiskus erklärt hat, dass die Möglichkeit, anstelle lebenslanger Altersversorgungsleistungen eine Kapitalzahlung zu wählen, der Steuerfreiheit der Beiträge nicht entgegensteht. Bei der Wahl einer Kapitalauszahlung unterliegt diese allerdings der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG.

Erläuterungen zu e)

In § 4 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) ist neuerlich geregelt, dass Altersversorgungsanwartschaften einvernehmlich zwischen altem und neuem Arbeitgeber übertragen werden können. Es kann entweder die Anwartschaft selbst oder der Wert der Anwartschaft vom neuen Arbeitgeber übernommen werden, wobei im zweiten Fall eine wertgleiche Zusage erteilt werden muss. Es gelten dann die Regelungen der Entgeltumwandlung (sofortige Unverfallbarkeit).

Darüber hinaus gibt es nun in § 4 Abs. 3 BetrAVG einen - eingeschränkten - Rechtsanspruch seitens des Arbeitnehmers auf Übertragung der Versorgungsansprüche auf den neuen Arbeitgeber, wenn die bisherige Versorgung über eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds durchgeführt wurde.

Die Neuregelungen des § 4 Abs. 2 und 3 BetrAVG werden von steuerlichen Neuregelungen (§ 3 Nr. 55 EStG) begleitet. So entsteht kein steuerlicher Zufluss beim Arbeitnehmer bei der Übertragung von Versorgungsanwartschaften von

- Lebensversicherungsunternehmen, Pensionskassen oder Pensionsfonds auf entsprechende Versorgungsträger gleicher Art
- Arbeitgebern (Pensionszusage) oder Unterstützungskassen auf entsprechende Versorgungsträger gleicher Art.

C. Freie Kapitalanlagen

Zu den freien Kapitalanlagen zählen in erster Linie die klassischen Bankprodukte bzw. Produkte von Investmentgesellschaften u.v.a.m. Hinsichtlich der Behandlung der Aufwendungen für solche Produkte hat sich nichts wesentliches geändert.

Neu hinzugekommen zu den freien Kapitalanlagen sind nun die klassische Kapital-Lebensversicherung und die klassische Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht einschließlich ihrer fondsgebundenen Varianten. Wesentlich ist, dass Beiträge zu solchen Versicherungen in Zukunft nicht mehr steuerlich absetzbar sind.



Fortsetzung von Seite 5

1. Kapitalversicherung

Für Versicherungsverträge, die ab dem 01.01.2005 abgeschlossen werden, gilt:

- Wegfall des Sonderausgabenabzuges
- Wegfall der Steuerfreiheit der Erträge (steuerpflichtiger Ertrag = Versicherungsleistung abzgl. gezahlte Beiträge)
- Besteuerung von 50 % der steuerpflichtigen Erträge, wenn die Vertragslaufzeit mindestens 12 Jahre beträgt und die Auszahlung frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt. Hier ist auch die zusätzliche Anwedung von § 34 EStG (1/5-Regelung) möglich.

2. Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht

Für Versicherungsverträge, die ab dem 01.01.2005 abgeschlossen werden, gilt:

- Wegfall des Sonderausgabenabzuges
- Bei Kapitalwahl: Behandlung wie Kapitalversicherung
- Bei Rentenzahlung: Besteuerung mit dem Ertragsanteil

Durch Aktualisierung der Sterbetafel und Änderung des Rechnungszinses ergibt sich in Zukunft eine Reduzierung des Ertragsanteils:

Rentenbeginn mit 65 Jahren	bisher 27 %	ab 2005	18 %
Rentenbeginn mit 60 Jahren	bisher 32 %	ab 2005	22 %

Die Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht wird dadurch auf der Leistungsseite deutlich attraktiver als in der Vergangenheit.

D. Behandlung von Versicherungen – Altverträgen

Für Altverträge (Versicherungsbeginn und erste Beitragszahlung vor 2005) gilt weiterhin der Sonderausgabenabzug, allerdings im Rahmen der „sonstigen Vorsorgeaufwendungen“.

Die „sonstigen Vorsorgeaufwendungen“ sind mit dem Alterseinkünftegesetz erstmals eingeführt worden. Dazu gehören z. B. Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung sowie Haftpflichtversicherungen etc. Die Höchstgrenzen der Förderung weichen von den Vorsorgeaufwendungen für die Basisversorgung ab.

Sonstige Vorsorgeaufwendungen:

maximal 1.500 € für Arbeitnehmer, mitversicherte Angehörige und Beamte

maximal 2.400 € für Selbständige.

Für Altverträge ist im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes eine sogenannte „Günstigerprüfung“ für den Zeitraum 2005 bis 2019 eingerichtet worden.

Danach gilt der bisherige Höchstbetrag für die Sonderausgaben nach altem Recht (5.069 € p. a.) im Rahmen der Günstigerprüfung noch bis 2010, da anschließend von 2011 bis 2019 der Vorwegabzug abgeschmolzen wird.



Fortsetzung von Seite 6

E. Zusammenfassung

Das Alterseinkünftegesetz - als Reaktion auf das Verfassungsgerichtsurteil zur unterschiedlichen Besteuerung von Alterseinkünften in der Bundesrepublik Deutschland – hat sich zum Ziel gesetzt, die bundesdeutschen Altersversorgungssysteme auf der Basis des Prinzips der nachgelagerten Besteuerung zu harmonisieren.

Das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung ist wirtschaftlich vernünftig, da man davon ausgehen kann, dass es insgesamt aufgrund in der Regel niedrigerer Steuersätze in der Ruhestandsphase eher zu einer steuerlichen Entlastung des Einzelnen im Vergleich zur derzeitigen Situation führt.

Zusätzlich wird im Rahmen der sogenannten Basisversorgung ein neues privates, kapitalgedecktes Versorgungsinstrument, die Rürup-Rente eingeführt, das einen weiteren Anreiz zum Aufbau einer privaten Altersversorgung mit attraktiven steuerlichen Rahmenbedingungen bietet.

In der betrieblichen Altersversorgung wird mit Blick auf das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung die Anwendung des § 40b EStG für Direktversicherungen und Pensionskassenverträge für die Zukunft nicht mehr zugelassen. Im Gegenzug werden die Möglichkeiten steuerfreier Beitragszahlungen im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG erweitert. Zusätzlich werden die Mitnahmemöglichkeiten von Altersversorgungsansprüchen beim Arbeitgeberwechsel (Portabilität) arbeits- und steuerrechtlich verbessert.

Für die bislang schon nachgelagert besteuerten Gestaltungsformen der betrieblichen Altersversorgung Unmittelbare Pensionszusage und Unterstützungskasse ergeben sich keine systematischen Veränderungen, d. h. diese Versorgungsleistungen werden gemäß § 19 EStG (Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit) besteuert und die Finanzierungsbeiträge (Zuführung zur Pensionsrückstellung bzw. Dotierung der Unterstützungskasse) lösen keine Lohnsteuer aus. Allerdings werden der Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) und der Werbungskostenpauschalbetrag (§ 9 a EStG) bis 2040 abgeschmolzen.

Es gibt allerdings auch Ungereimtheiten im Gesetz, die noch einer Klärung bedürfen.

So können derzeit z.B. Rentenansprüche in der betrieblichen Altersversorgung kapitalisiert werden, während dies bei der Rürup-Rente überhaupt nicht und bei der Riester-Rente nur eingeschränkt (30 % des Kapitals) möglich ist.

Bei der Riester-Rente sind ab 2006 nur noch Unisex-Tarife möglich, bei der Rürup-Rente und in der betrieblichen Altersversorgung gibt es keine entsprechenden Einschränkungen.

Abschließend lässt sich festhalten, dass der Abschluss einer steuerbegünstigten Direktversicherung vor Ende des Jahres 2004 durch Pauschalierung der künftigen Beiträge und Steuerfreiheit der fälligen Kapitalleistung bzw. niedrigen Besteuerung der Rentenleistung mit dem Ertragsanteil für alle Arbeitnehmer attraktiv ist, deren individueller Grenzsteuersatz (Besteuerung des letzten EURO Gehalts) mindestens 25 % beträgt. Bezogen auf die Erträge/ Performance der Direktversicherung bieten sich fondsgebundene Produkte, also z. B. eine fondsgebundene Rentenversicherung an. Wird die Direktversicherung durch Gehaltsumwandlung aus Sonderzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld) finanziert, bleiben die Beiträge bis einschließlich 2008 auch noch sozialabgabenfrei.

Die Begünstigung im Todesfall bezogen auf eine „beliebige“ Person ist auch nur noch für Abschlüsse in 2004 möglich (Direktversicherung nach „altem“ Recht), für Versicherungsbeginne ab 2005 (Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 63 EStG) können für den Todesfall nur noch Ehegatten und Kindergeld berechtigter Kinder begünstigt werden.

Zu allen Fragen des Alterseinkünftegesetzes bezogen auf bestehende Versorgungssysteme, Anpassung von Versorgungsordnungen aber auch Neueinrichtung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Impressum:

Herausgeber:



Bremsstrasse 12
50969 Köln

Tel.: +49-221-936 434-0
Fax: +49-221-936 434-40
E-Mail: koeln@dr-lutz-institut.de

WWW.DR-LUTZ-INSTITUT.DE

Verantwortlich:

Dr. Joachim Lutz

Dr. Lutz Institut - das ist umfassende und kompetente Beratung und Betreuung in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung (BAV).

Wir entwickeln nicht nur individuelle Pensions- und Gesamtvergütungskonzepte für Führungskräfte und ihre Mitarbeiter, sondern sorgen auch zuverlässig für deren effektive Umsetzung.

Unser Team berät und betreut Sie

- kompetent mit erfahrenen und hochmotivierten Mitarbeitern*
- individuell mit kundenorientierten und flexiblen Konzepten*
- zielgerichtet mit strategisch durchdachter und systematischer Umsetzung*
- progressiv mit Bezug auf aktuelle Entwicklungen*
- partnerschaftlich mit Fairness und Offenheit*